S 3 KR 345/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	-
Abteilung	1.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Stornierung Familienversicherung – arglistige Täuschung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB V § 10 SGB V § 188 Abs. 4 SGB X § 45

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KR 345/18
Datum	23.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 356/20
Datum	28.12.2022

3. Instanz

Datum	25.09.2023

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

GrÃ¼nde

Â

I.

Â

Der KlÃ¤ger wendet sich der Sache nach gegen die rÃ¼ckwirkende Stornierung einer Familienversicherung und der anschlieÃenden freiwilligen Versicherung bei der Beklagten.

Â

Der 1959 geborene KlÃ¤ger war als Tischlermeister und vertretungsberechtigter Gesellschafter in der Tischlerei R GbR, bestehend aus G R, D R und ihm, beruflich tÃ¤tig und privat krankenversichert. Die Tischlerei besteht seit 1981 als Familienunternehmen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragte am 27. April 2017 bei der Beklagten die Aufnahme in die Familienversicherung. Er gab an, dass die bisherige private Krankenversicherung bei der DKV zum 31. Mai 2017 ende. BeigefÃ¼gt war die Kopie einer Gewerbeabmeldung an die Stadt B vom 27. April 2017, in dem das Gewerbe â€Tischlerâ€ zum 31. Mai 2017 abgemeldet wird.

Â

Die Beklagte bestÃ¤tigte mit Schreiben vom 8. Mai 2017 unter dem Betreff â€Versicherungsbescheinigung nach Â§ 10 SGB V i.V.m. Â§ 25 SGB XIâ€, dass der KlÃ¤ger â€seit demâ€ 1. Juni 2017 bei der Beklagten Ã¼ber seine Ehefrau familienversichert sei. Er habe Anspruch auf alle gesetzlichen und satzungsgemÃ¤Ãen Leistungen. Gleichzeitig wurde eine Mitgliedsbescheinigung Ã¼bersandt.

Â

Der Versicherungsmakler T M reichte sodann einen Antrag vom 7. Juni 2017 rÃ¼ckwirkend ab dem 6. Juni 2017 auf freiwillige Mitgliedschaft als selbststÃ¤ndiger Tischler-Meister ein. BeigefÃ¼gt war die Kopie einer Gewerbeanmeldung zum 6. Juni 2017 als Tischler. Als Einkommen sind â€ca. 2.400â€ (â¬ monatlich) angegeben.

Â

Die Beklagte begrÃ¼Ãte den KlÃ¤ger als Mitglied und setzte die BeitragshÃ¶he mit Bescheid vom 14. Juni 2017 ausgehend von Monatseinahmen von 2.400 â¬ auf insgesamt 441,60 â¬ monatlich fest. Mit weiterem Bescheid vom 15. Januar 2018 bestimmte sie den Beitrag auch ab 2018 auf 441,60 â¬ pro Monat.

Â

Mit Schreiben vom 2. MÃ¤rz 2018 informierte die Beklagte den KlÃ¤ger dann aber, aufgrund der Wiederanmeldung des Betriebes bereits fÃ¼nf Tage nach der Abmeldung davon auszugehen, dass es sich nicht um eine Betriebsaufgabe gehandelt habe. Eine anderweitige Sicherstellung des Lebensunterhaltes sei vermutlich von vornherein nicht geplant gewesen. Der KlÃ¤ger sei daher als durchgehend selbststÃ¤ndig tÃ¤tig zu behandeln. Die vermeintliche GeschÃ¤ftsaufgabe sei nur erfolgt, um in die gesetzliche Krankenversicherung zu gelangen. Es sei beabsichtigt, die durchgefÃ¼hrte Familienversicherung zu stornieren. Der Zugang zur freiwilligen Versicherung sei damit nicht mehr gegeben.

Â

Dem widersprach der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 14. MÃ¤rz 2018: Bereits aus der unstreitigen Gewerbeabmeldung ergebe sich rein faktisch, dass die selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit beendet worden sei. Aufgrund erheblicher gesundheitlicher Probleme habe er seine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit bereits zuvor erheblich reduzieren mÃ¼ssen. Die Neuanmeldung sei aufgrund einer kurzeitig verbesserten Auftragslage erfolgt.

Â

Mit Bescheid vom 20. MÃ¤rz 2018 stornierte die Beklagte die Familienversicherung sowie die freiwillige Versicherung und hob die Beitragsbescheide vom 14. Juni 2017 und 15. Januar 2018 auf. Der KlÃ¤ger sei am 27. April 2017 als Gesellschafter der GbR G R/E R/D R zum 31. Mai 2017 ausgetreten. Am 6. Juni 2017 sei er der GbR G R/D R erneut als Gesellschafter beigetreten. Er habe erklÃ¤rt, ab dem 6. Juni 2017 einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im Umfang von 40 Wochenstunden und mit einem Einkommen von 2.400 â¬ nachzugehen. Auch sei die freiwillige Mitgliedschaft mit Anspruch auf gesetzliches Krankengeld beantragt worden, was als Indiz der wirtschaftlichen Bedeutung der TÃ¤tigkeit zu werten sei. SchutzwÃ¼rdiges Vertrauen sei nicht gegeben. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass der kurzzeitige Aus- bzw. Eintritt als Gesellschafter von vornherein geplant gewesen sei, um Ã¼ber die vermeintliche Betriebsaufgabe einen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung zu erhalten.

Â

Der KlÃ¤ger erhob Widerspruch. Zu dessen BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er ergÃ¤nzend aus, er habe vor der Familienversicherung u. a. den Sachverhalt beim Finanzamt angegeben, das BetriebsvermÃ¶gen sei aufgelÃ¶st worden, eventuelle Nachzahlungen an das Finanzamt seien geleistet worden, und auch den Berufsgenossenschaften/Innungen sei die Beendigung der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit mitgeteilt worden. Die Bescheide der Beklagten seien zudem bestandskrÃ¤ftig und deshalb verbindlich fÃ¼r beide Seiten. Der durch sie geschaffene Vertrauensschutz schlieÃe nach mehr als neun Monaten eine geÃ¤nderte Bewertung gleicher Tatsachen aus.

Â

Mit Bescheid vom 30. Mai 2018 ergÃ¤nzte die Beklagte ihren Bescheid vom 20. MÃ¤rz 2018 und erklÃ¤rte, dass dieser zugleich im Namen der Pflegekasse ergehe.

Â

Mit weiterem Schreiben vom selben Tag Ã¼bersandte sie einen Fragenkatalog und bat um Nachweise. Der KlÃ¤ger antwortete mit Schreiben vom 22. Juni 2018, die schweren Belastungen durch die TischlertÃ¤tigkeit hÃ¤tten zunehmend zu erheblichen GesundheitseinschrÃ¤nkungen gefÃ¼hrt. Der Stress im beruflichen Leben sowie ExistenzÃ¤ngste hÃ¤tten ihn psychisch beeintrÃ¤chtigt. Er kÃ¶nne seine Arbeitsaufgaben lediglich eingeschrÃ¤nkt erfÃ¼llen. Zudem leide er an chronischen Schmerzen im rechten Bein, an einem starken Bandscheibenschaden, einer Hyperthyreose und einer Herzerkrankung. FÃ¼r die GbR habe kein aufzulÃ¶sendes BetriebsvermÃ¶gen existiert, da der KlÃ¤ger zwar als Gesellschafter ausgeschieden sei, die GbR jedoch weiter existiert habe. Kunden und Vertragspartner seien nicht informiert worden, da die GbR ihre TÃ¤tigkeiten fortgesetzt habe.

Â

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 13. Juli 2018 zurÃ¼ck: Die Familienversicherung ab 1. Juni 2017 sei aufgrund der AusÃ¼bung einer hauptberuflich selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit ausgeschlossen und daher aufzuheben. Aufgrund der (dann) nicht vorhandenen Familienversicherung und dem damit fehlenden Bezug zum System der gesetzlichen Krankenversicherung sei auch die DurchfÃ¼hrung der freiwilligen Krankenversicherung ab dem 6. Juni 2017 nicht mÃ¶glich und daher rÃ¼ckwirkend aufzuheben. FÃ¼r Ehegatten bestehe ein Anspruch auf Familienversicherung nach Â§Â§ 10 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) und 25 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) nur dann, wenn keine hauptberufliche selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt werde. Hauptberuflich sei eine selbststÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die Ã¼brigen ErwerbstÃ¤tigkeiten zusammen deutlich Ã¼bersteige und den Mittelpunkt der ErwerbstÃ¤tigkeit darstelle bzw. grundsÃ¤tzlich dann, wenn sie mehr als halbtags ausgeÃ¼bt werde. Davon sei beim KlÃ¤ger auszugehen. Die selbststÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit sei vom 1. Juni 2017 bis zum 5. Juni 2017 ausschlieÃlich zum Zweck des Zugangs zur gesetzlichen Familienversicherung unterbrochen worden. Die Familienversicherung sei zu Unrecht durchgefÃ¼hrt worden und rÃ¼ckwirkend gemÃ¤Ã Â§ 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) aufzuheben gewesen. SchutzwÃ¼rdiges Vertrauen des KlÃ¤gers liege nicht vor, da er durch die vermeintliche Betriebsaufgabe Ã¼ber das Pfingstwochenende gezielt den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung angestrebt habe, da ihm aufgrund Â§ 6 Abs. 3 a SGB V eine RÃ¼ckkehr in die gesetzliche Krankenversicherung aufgrund des Alters selbst bei Eintritt von Versicherungspflicht nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re. Auch sei der KlÃ¤ger mit der Gesamtsituation nicht transparent umgegangen und habe Nachweise Ã¼ber gesundheitliche EinschrÃ¤nkungen, das BemÃ¼hen der

Aufnahme einer ArbeitnehmertÃ¤tigkeit sowie Bescheinigungen bzw. Abrechnungen des Finanzamtes Ã¼ber die steuerlichen Verpflichtungen oder die AuflÃ¶sung des BetriebsvermÃ¶gens aufgrund der GeschÃ¤ftsaufgabe, betriebswirtschaftliche Auswertungen oder Bescheinigung der Berufsgenossenschaften bzw. Innungen trotz Aufforderung nicht eingereicht. Die Ãbergabe von GeschÃ¤ftsanteilen bzw. ein Austritt als Gesellschafter der (alten) GbR sei ebenfalls nicht belegt worden. In der Konsequenz sei auch die freiwillige Mitgliedschaft nach Â§ 188 Abs. 4 SGB V rÃ¼ckwirkend aufzuheben gewesen.

Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 13. August 2018 Klage beim Sozialgericht Potsdam (SG) erhoben. Zu deren BegrÃ¼ndung hat er ergÃ¤nzend vorgetragen, alle Unterlagen seien Ã¼ber den bei der Beklagten beschÃ¤ftigten Maklerbetreuer, M M, eingereicht und von diesem weitergeleitet worden. Der Sachverhalt sei der Beklagten damit umfÃ¤nglich bekannt gewesen. Die geÃ¤nderten Ansichten der Beklagten bei gleichem Sachverhalt seien nicht geeignet, rechtskrÃ¤ftige Bescheide mit Vertrauensschutz rÃ¼ckwirkend und zukÃ¼nftig aufzuheben. Der KlÃ¤ger habe auf den Bestand der Entscheidungen vertraut und seine private Krankenversicherung gekÃ¼ndigt.

Â

Der KlÃ¤ger hat zum 1. Januar 2019 einen Kassenwechsel zur Beigeladenen vorgenommen. Er hat bei dieser u. a. seinen Einkommensteuerbescheid fÃ¼r das Jahr 2017 eingereicht.

Â

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 23. Juli 2020 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es u.a. ausgefÃ¼hrt, die Voraussetzungen fÃ¼r eine Familienversicherung des KlÃ¤gers ab dem 1. Juni 2017 hÃ¤tten von Anfang an nicht vorgelegen. Der KlÃ¤ger sei nÃ¤mlich weiterhin hauptberuflich selbststÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig gewesen, Â§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V. Er habe durch die kurzfristige Unterbrechung von Donnerstag, den 1. Juni 2017 bis zum Pfingstmontag, den 5. Juni 2017, die bisherige selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als Tischlermeister in der Tischlerei R GbR nicht aufgegeben, denn er sei nachweislich und auch nach seinen Angaben ab dem 6. Juni 2017 erneut im bisherigen Unternehmen hauptberuflich tÃ¤tig gewesen.

Trotz Anforderung und Erinnerung sowie der Hinweise der Beklagten habe der KlÃ¤ger keinerlei Belege fÃ¼r die Aufgabe seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit mitgeteilt. Auch fehlten Befunde Ã¼ber die Behauptung, die selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben zu haben. Nach dem 6. Juni 2017 und der Wiederanmeldung seiner gewerblichen TÃ¤tigkeit habe er keine maÃgeblichen Einkommensverluste hinnehmen mÃ¼ssen, sondern habe angegeben, von einem monatlichen Einkommen von 2.400 â¬ bei einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden auszugehen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich auch nicht auf Vertrauensschutz berufen. Ebenso sei die Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4

S. 2 SGB X gewahrt. Es liege auch kein Ermessensausfall vor, weil das Ermessen reduziert gewesen sei und zwingend eine Aufhebung mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit habe erfolgen mÃ¼ssen.

Â

Gegen diese am 14. August 2020 zugestellte Entscheidung richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers vom 10. September 2020. Zu deren BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt der KlÃ¤ger aus, das SG habe nicht berÃ¼cksichtigt, dass der Sachverhalt der Beklagten von Beginn an bekannt gewesen sei. Die Beklagte habe vor Aufnahme in die Familienversicherung und vor der BestÃ¤tigung der freiwilligen Krankenversicherung nicht beim KlÃ¤ger nachgefragt. Es seien weder steuerliche Unterlagen noch weitere Nachweise gefordert worden, obwohl er die Abmeldung des Gewerbes und die Neuanmeldung mitgeteilt habe. Er sei nicht bewusst rechtswidrig vorgegangen, denn er habe tatsÃ¤chlich vorgehabt, seine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufzugeben. Ein Nachweis der Beendigung sei ihm schwer mÃ¶glich, da er Teil einer GbR mit mehreren Gesellschaftern gewesen sei. Da sich die in Aussicht genommenen Ãnderungen nicht hÃ¤tten umsetzen lassen, habe der KlÃ¤ger vom Vorhaben, die selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit generell aufgegeben, Abstand genommen, um weitere Kosten fÃ¼r die GbR aufgrund nachwirkender gesellschaftsrechtlicher Ãnderungen zu vermeiden. Er kÃ¶nne keine Unterlagen vorlegen, welche einen mÃ¶glichen Eintritt von Interessenten in die GbR belegten. Da er tatsÃ¤chlich nicht aus der GbR ausgeschieden sei, lieÃen sich die gewÃ¼nschten Nachweise und Belege weder der Beklagten noch dem Gericht vorlegen. Der KlÃ¤ger habe auch keine Kenntnisse Ã¼ber die gesetzlichen Voraussetzungen und die AusschlussgrÃ¼nde der Familienversicherung der freiwilligen Versicherung gehabt. Er habe die private Krankenversicherung bei der DKV schon im Vorfeld vor Pfingsten 2017 gekÃ¼ndigt, bestreite aber, den Weg alleine deshalb gegangen zu sein, um von der privaten Krankenversicherung in die gesetzliche zu wechseln. Die Beklagte habe ihm mit Bescheid vom 8. Mai 2017 die DurchfÃ¼hrung der Familienversicherung bestÃ¤tigt. Dieser Bescheid entfalte weiter Bindungswirkung, da er vom hier angefochtenen Bescheid vom 20. MÃ¤rz 2018 nicht erfasst sei. Der Bescheid der Beklagten vom 30. Mai 2018 sei erst deutlich nach der gesetzlichen Jahresfrist fÃ¼r eine rÃ¼ckwirkende Aufhebung von Verwaltungsakten erfolgt. Entgegen der Auffassung des SG habe die Beklagte auch kein Ermessen ausgeÃ¼bt. Â§ 45 Abs. 4 SGB V setzte zunÃ¤chst voraus, dass einer der VertrauensausschlusstatbestÃ¤nde nach Â§Â 45 Abs. 2 S. 3 SGB X gegeben sei. Danach schlieÃe sich erst die Ermessensentscheidung an. Einer der seltenen AusnahmefÃ¤lle einer Ermessensreduzierung auf Null liege nicht vor. Es gebe keine Anhaltspunkte fÃ¼r ein betrÃ¼gerisches vorsÃ¤tzliches Handeln.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 23. Juli 2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20. MÃ¤rz 2018 und den Bescheid vom 30. Mai 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juli 2018 aufzuheben.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Beklagte trÃ¤gt vor, der Versicherungsmakler M sei fÃ¼r sie bis 30. April 2018 als Vertriebspartner zur Vermittlung von Mitgliedern tÃ¤tig gewesen.

Â

Die Beigeladene erklÃ¤rt, dem Urteil des SG zu folgen. Das Ermessen sei Ã¤uÃerst reduziert, da das SchutzbedÃ¼rfnis der Versichertengemeinschaft hÃ¶her anzusehen sei als der Vertrauensschutz des Einzelnen.

Â

Auf die genannten Schreiben und Bescheide wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

Â

II.

Â

Es konnte im Beschlusswege nach Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entschieden werden, denn der Senat hÃ¤lt die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich. Die Beteiligten sind auf die Absicht, so vorzugehen, im ErÃ¶rterungstermin am 13. September 2022 hingewiesen worden.

Â

Der form- und fristgerecht (Â§ 151 Abs. 1 SGG) eingelegten Berufung des KlÃ¤gers bleibt der Erfolg versagt. Das SG hat die Klage zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung abgewiesen. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide vom 20. MÃ¤rz 2018 und 30. Mai 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juli 2018 sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Â

Bei dem KlÃ¤ger lagen ab dem 1. Juni 2017 die Voraussetzungen einer Familienversicherung nicht vor. Eine Familienversicherung war nach Â§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V vielmehr ausgeschlossen wegen einer hauptberuflichen selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit.

Â

Der Senat teilt die Auffassung der Beklagten und des SG, dass der KlÃ¤ger ununterbrochen hauptberuflich selbststÃ¤ndig als Tischler tÃ¤tig gewesen ist und verweist zunÃ¤chst auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG im angegriffenen Urteil, Â§ 153 Abs. 2 SGG. HÃ¤tte der KlÃ¤ger im April 2017 wirklich geplant gehabt, sein Gewerbe aufzugeben und die Mitgliedschaft in der Tischlerei R zu beenden, hÃ¤tte er unschwer entsprechende Dokumente zur Regelung seines Ausscheidens aus der GbR und zur Abwicklung in gesellschaftsrechtlicher und in steuerlicher Hinsicht vorlegen oder wenigstens die Absprachen mitteilen kÃ¶nnen. Dies ist weder im Verwaltungsverfahren noch vor Gericht erfolgt. Stattdessen hat er seinen BevollmÃ¤chtigten im Widerspruchsverfahren im Widerspruch zu seinem spÃ¤teren Vorbringen wahrheitswidrig vortragen lassen, entsprechende Meldungen und steuerliche ErklÃ¤rungen beim Finanzamt abgegeben, das BetriebsvermÃ¶gen aufgelÃ¶st zu haben und sich auch bei der Berufsgenossenschaft abgemeldet zu haben. Einen plÃ¶tzlichen Sinneswandel angesichts unerwarteter Einnahmen hat es ganz offenbar nicht gegeben. Angesichts des Umstandes, dass der KlÃ¤ger bereits am 27. April 2017 seine bisherige private Krankenversicherung zum 31. Mai 2017 gekÃ¼ndigt hatte, ist vielmehr mit der Beklagten davon auszugehen, dass die Ab- und die Wiederanmeldung nur zum Schein erfolgt sind, um in die gesetzliche Krankenversicherung zu gelangen. Zu Recht stellt die Beklagte darauf ab, dass eine RÃ¼ckkehr in die gesetzliche Krankenversicherung aufgrund des Alters des KlÃ¤gers selbst bei Eintritt von Versicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 3 a SGB V nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re.

Â

Das SG hat bereits ausgefÃ¼hrt, dass eine hauptberufliche ErwerbstÃ¤tigkeit i.S.v. Â§Â 10 Abs.Â 1 S.Â 1 Nr.Â 4 SGB V jedenfalls dann gegeben ist, wenn die selbstÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit â wie im Falle des KlÃ¤gers nach dessen eigenen Angaben â mehr als halbtags ausgeÃ¼bt wird (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Februar 2014Â â L 9 KR 262/11Â â juris Rn. 70 mit Bezugnahme auf Bundessozialgericht , Urteil vom 10. MÃ¤rz 1994 â 12 RK 3/94 â zu Â§ 240 Abs. 4 S. 2 SGB V). Eine Familienversicherung war gleichzeitig nach Â§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V ausgeschlossen, weil der KlÃ¤ger mehr als 1/7 der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe nach Â§ 18 Sozialgesetzbuch Viertes Buch â also im Jahr 2017 fÃ¼r Neue BundeslÃ¤nder 2.660,â â¬ ./. 7 = 380,â â¬ monatlich â an Arbeitseinkommen aus seiner TischlertÃ¤tigkeit hatte. Nach seinen Angaben bei der Beklagten sollten die Einnahmen 2.400 â¬ pro Monat betragen, ausweislich des Einkommensteuerbescheides betrugen sie im gesamten Jahr 2017 98.699,â â¬ (umgerechnet 8.224,92 â¬ monatlich).

Â

Die Beklagte konnte mit Bescheid vom 20. MÃ¤rz 2018 feststellen, dass rÃ¼ckwirkend keine Familienversicherung bestanden hat (vgl. BSG, Urteil vom 7. Dezember 2000Â â□□ B 10 KR 3/99 RÂ â□□ juris Rn. 31ff, Felix in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§Â 10 SGB V [Stand: 30.11.2022], Rdnr. 88). Die Stornierung stellt keinen aufhebenden Verwaltungsakt dar, weil die Beklagte eine solche Versicherung nicht bestandskrÃ¤ftig durch Verwaltungsakt festgestellt hat.

Â

Bei dem Schreiben der Beklagten vom 8. Mai 2017 handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. In diesem Schreiben wird lediglich unter dem Betreff Versicherungsbescheinigung bestÃ¤tigt, dass eine Familienversicherung bestehe. Bescheinigungen Ã¼ber die ZugehÃ¶rigkeit zu einer gesetzlichen Krankenkasse sind in der Regel wie die sogenannten BegrÃ¼Ã□ungsschreiben, mit denen der (vermeintliche) Beginn einer Krankenkassenmitgliedschaft mitgeteilt wird, keine Verwaltungsakte, mit denen die Versicherung festgestellt wird. Es fehlt regelmÃ¤Ã□ig an dem fÃ¼r einen Verwaltungsakt notwendigen Regelungselement hinsichtlich des Bestehens von Versicherungspflicht (BSG, Urteil vom 27. Juni 2012 â□□ B 12 KR 11/10 R â□□ juris Rn 21). Auch vorliegend hat die Beklagte nur eine Bescheinigung ausgestellt, aber keine Regelung dazu getroffen, ob die Ehefrau pflichtversichert ist und/oder die Voraussetzungen fÃ¼r eine Familienversicherung vorliegen. Wie bei der Mitgliedsbescheinigung nach Â§ 175 SGB V oder bei den BegrÃ¼Ã□ungsschreiben ist hierfÃ¼r primÃ¤r maÃ□geblich, dass derartige Bescheinigungen im Voraus ausgestellt werden, also zu einem Zeitpunkt, an welchem die gesetzlichen Voraussetzungen noch gar nicht festgestellt werden konnten. Die hier maÃ□gebliche Bescheinigung datiert vom 8. Mai 2017 und ist fÃ¼r die Zeit ab 1. Juni 2017 ausgestellt worden. Auch fehlt es an einer Rechtsmittelbelehrung als typisches Indiz fÃ¼r den Willen der KÃ¶rperschaft, einen Verwaltungsakt zu erlassen.

Â

Ginge man â□□ wie auch das SG â□□ von einem den KlÃ¤ger begÃ¼nstigenden Verwaltungsakt aus, wÃ¤re dieser durch die Stornierung wirksam nach Â§ 45 Abs. 1, Abs. 4 SGB X rÃ¼ckwirkend zurÃ¼ckgenommen. Die Beklagte hat durch die Stornierung und nachfolgende RÃ¼cknahme der Bescheide zur freiwilligen Krankenversicherung objektiv erkennbar einen (dann rechtsgestaltenden) entsprechenden Willen geÃ¤uÃ□ert.

Â

Der KlÃ¤ger kann sich nicht auf Vertrauensschutz nach Â§ 45 Abs. 2 S. 1 SGB X berufen, denn er hat den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung erwirkt (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. SGB X). Nach dem Sachverhalt ist â□□ wie ausgefÃ¼hrt â□□ davon auszugehen, dass von Anfang an eine Aufgabe des Tischlergewerbes nur zum Schein erfolgen sollte. Der KlÃ¤ger muss sich das Verhalten seiner BevollmÃ¤chtigten analog Â§Â 278 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch zurechnen lassen (vgl. Merten in: Hauck/Noftz SGB X, Â§â□□45 Rdnr. 79 mit

Rechtsprechungsnachweisen). Der KlÃ¤ger kann Ã¼berdies entgegen seinem Rechtsvortrag hinsichtlich der KÃ¼ndigung der privaten Krankenversicherung bereits deshalb nicht auf Bescheide der Beklagten vertraut haben, weil die KÃ¼ndigung ausweislich seines Aufnahmeantrages bereits am 27. April 2017 erfolgt war.

Â

Nach Â§ 45 Abs. 4 S. 1 SGB X konnte die Beklagte den (hier unterstellten) Verwaltungsakt auch mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼cknehmen. Die Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 S. 2 SGB X ist eingehalten. Die Stornierung erfolgte innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Bescheinigung vom 8. Mai 2017. Der weitere Bescheid vom 30. Mai 2018 hatte nur klarstellende Funktion.

Â

Der Senat teilt schlieÃlich die Auffassung des SG, dass im vorliegenden Fall die Beklagte keine andere Alternative hatte, als die Versicherung rÃ¼ckwirkend aufzuheben. Das RÃ¼cknahmeermessen war â auf Nullâ reduziert.

Â

Eine Reduzierung des EntschlieÃungsermessens auf eine Pflicht zur RÃ¼cknahme wird nÃ¤mlich angenommen, wenn das Verschulden des LeistungsempfÃ¤ngers die QualitÃ¤t betrÃ¼gerischen Verhaltens erreicht (vgl. Merten, a. a. O. Â§ 45 Rdnr. 118). Dies ist hier der Fall. Der KlÃ¤ger kann sich deshalb nicht auf die von ihm angefÃ¼hrte Entscheidung des Sozialgerichts Schwerin vom 24. April 2019 berufen. Das dortige Gericht hat in dem von ihm entschiedenen Fall vorsÃ¤tzliches betrÃ¼gerisches Verhalten verneint.

Â

Wie bereits die Beklagte im Widerspruchsbescheid dargelegt hat, hat sich ab dem 6. Juni 2017 nicht nach Â§ 188 Abs. 4 SGB V eine freiwillige Krankenversicherung angeschlossen, weil dies nach Â§ 188 Abs. 4 S. 1 SGB V das Ende einer bestehenden Familienversicherung vorausgesetzt hÃ¤tte.

Â

Ob der Bescheid vom 14. Juni 2016 neben der belastenden Regelung der Beitragsfestsetzung auch die positive Feststellung des Bestehens einer freiwilligen Versicherung nach Â§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V enthÃ¤lt, kann dahinstehen. Die Beklagte konnte mit Bescheid vom 20. MÃ¤rz 2018 auch die freiwillige Versicherung stornieren und damit etwa feststellende Wirkungen rÃ¼ckwirkend nach Â§ 45 Abs. 1, Abs. 2 S. 3 Nr. 1, Abs. 4 SGB X aufheben. Auf die AusfÃ¼hrungen zur Familienversicherung wird verwiesen.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Ergebnis in der Sache.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 14.04.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024